

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 1981

Nummer 57

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	29. 5. 1981	RdErl. d. Innenministers Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsgangs; Weiterleitung von Runderlassen an nachgeordnete und Kommunalbehörden	1256
20310	29. 5. 1981	RdErl. d. Innenministers Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	1259
20524	29. 5. 1981	RdErl. d. Innenministers Kraftstoffversorgung der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei	1259
2061	25. 5. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Überwachung der Errichtung und des Betriebes von Deponien, Überwachung stillgelegter Deponien	1259
7820	25. 5. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	1263
7820	25. 5. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung von Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für Obst und Gemüse	1267

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
18. 5. 1981	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales RdErl. - Jahresinvestitionsplan 1981 zur Förderung von Kurorten im Lande Nordrhein-Westfalen	1271
11. 8. 1981	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bek. - 7. Landschaftsversammlung; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste	1278

I.

20020

**Vereinfachung
und Beschleunigung des Geschäftsgangs
Weiterleitung von Runderlassen
an nachgeordnete und Kommunalbehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 5. 1981 –
I C 2 / 17-12.15

Anlage Die Anlage meines RdErl. v. 23. 5. 1980 (SMBl. NW.
20020) erhält die nachstehende Fassung:

Anlage

Stand 1.1.1981

I. Im Lande Nordrhein-Westfalen gibt es folgende Behörden und Einrichtungen :

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
Regierungs- bezirk	Nachge- ordnete Landes- behörden und Einrich- tungen	Kreis- freie Städte	Kreise	Kreis- angehörige Gemein- den	von Spalte 5	
					Große kreis- angehörige Städte	Mittlere kreis- angehörige Städte
Arnsberg	33	5	7	78	7	20
Detmold	28	1	6	69	5	9
Düsseldorf	60	10	5	56	5	25
Köln	74	4	8	95	2	27
Münster	53	3	5	75	8	17
Nordrhein- Westfalen insgesamt	248	23	31	373	27	98

II. Verteiler für Runderlasse :

	Ins- ge- samt	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster
a) An die Reg.Präs. (mind. je 3)	15	3	3	3	3	3
b) An die Reg.Präs. mit Abdruck für die nachgeordne- ten Landesbehör- den und Einrich- tungen	263	36	31	63	77	56

Ins- Arnsberg Detmold Düsseldorf Köln Münster
ge-
samt

c) An die Reg. Präs. mit Abdruck für die Kreise und kreisfreien Städte (mind. je 3)	177	39	24	48	39	27
d) An die Reg. Präs. mit Abdruck für die Kreise und kreisfreien Städte sowie die kreisan- gehörigen Gemeinden	550	117	93	104	134	102
e) An die Reg. Präs. mit Neben- abdrucken für die nachgeord- neten Landesbehörden und Einrichtungen, Gemeinden und Gemeindever- bände	798	150	121	164	208	155
f) An die Reg. Präs. mit Abdruck für die Kreise und kreis- freien Städte sowie die Großen kreisangehö- rigen Städte	204	46	29	53	41	35
g) An die Reg. Präs. mit Abdruck für die Kreise und kreis- freien Städte sowie die Großen kreisangehörigen Städte und Mittleren kreisangehörigen Städte	302	66	38	78	68	52

20310

**Bearbeitung von Personal-
angelegenheiten der Angestellten und Arbeiter
Verteilung der Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Innenministers**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 5. 1981 -
II A 2 - 7.20.04-1/81

Mein RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBl. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Prüfungsamt für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande NW und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes NW“ werden durch die Wörter „Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Bereitschaftspolizeiabteilungen“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Die Wörter „die Landespolizeischule „Erich Klausener“, die Landespolizeischule für Technik und Verkehr.“ werden gestrichen.
2. In Nummer 2.4 wird nach dem Wort „Landeskriminalschule“ ein Komma eingefügt.
3. In Nummer 2.5 werden die Wörter „Bereitschaftspolizeiabteilung I“ durch die Wörter „Bereitschaftspolizeiabteilung VII „Erich Klausener“ ersetzt.
4. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
Ich behalte mir die Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung von Angestellten in der Vergütungsgruppe IIa BAT und höher vor. Ausgenommen von diesem Vorbehalt ist die Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung von Angestellten in der Vergütungsgruppe IIa BAT, soweit diese Vergütungsgruppe der Besoldungsgruppe A 13 - gehobener Dienst - vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit ergibt sich aus dem Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 8. 1970 (SMBl. NW. 203302), und dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 10. 1970 (SMBl. NW. 203032).
5. Die Nummern 3.11 und 3.12 werden gestrichen.
6. Nummer 3.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „den Vergütungsgruppen V b bis“ durch die Wörter „der Vergütungsgruppe“ und die Wörter „(s. Nummer 3.12, letzter Satz),“ durch die Wörter „(s. Nummer 3.1, letzter Satz),“ anstelle der Kreispolizeibehörden die Regierungspräsidenten und anstelle der Bereitschaftspolizeiabteilungen die Direktion der Bereitschaftspolizei“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Nummern 3.31 und 3.32 gestrichen.
 - c) Satz 2 wird gestrichen.
7. In Nummer 3.4 werden die Wörter „und bei Angestellten der Vergütungsgruppe V b BAT zur Vergleichbarkeit mit der Besoldungsgruppe A 9 - gehobener Dienst -, so gelten die Nummern 1, 3.1 und 3.3.“ durch die Wörter „so gelten die Nummern 1, 3.1 und 3.2.“ ersetzt.
8. Nummer 3.3 wird neue Nummer 3.2, Nummer 3.4 wird neue Nummer 3.3 und Nummer 3.2 wird neue Nummer 3.4.
9. In Nummer 4.21 werden die Wörter „bis 2.4“ durch die Wörter „und 2.3“ ersetzt.
10. In Nummer 4.22 werden die Wörter „Nummer 2.5“ durch die Wörter „Nummer 2.4“ ersetzt.

11. In Nummer 4.23 werden die Wörter „den in Nummer 3.32 genannten Einrichtungen“ durch die Wörter „der Direktion der Bereitschaftspolizei, bei den Bereitschaftspolizeiabteilungen und bei der Landespolizeischule für Diensthundführer“ ersetzt.

12. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

6. Belohnungen und Geschenke

Die Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Angestellten und Arbeitern in bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit gewährt werden (§ 10 Abs. 1 BAT; § 12 Abs. 1 MTL II), erteilen die Leiter der personalaktenführenden Behörden und Einrichtungen; die Genehmigung für den Leiter der Katastrophenschutzschule wird von mir erteilt.

13. In Nummer 10 werden in der Klammer die Wörter „MBl. NW. S. 1730/“ gestrichen.

- MBl. NW. 1981 S. 1259.

20524

**Kraftstoffversorgung
der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 5. 1981 -
IV C 4 - 8380

Mein RdErl. v. 9. 11. 1971 (SMBl. NW. 20524) wird wie folgt geändert:

Nr. 2.4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Da wegen der unterschiedlichen Besitz- und Pachtverhältnisse im Tankstellengewerbe keine Sammelverträge mit den Mineralölgesellschaften abgeschlossen werden können, sind von den Kreispolizeibehörden mit örtlich günstig gelegenen Privattankstellen Einzelverträge abzuschließen.

- MBl. NW. 1981 S. 1259.

2061

**Überwachung der Errichtung
und des Betriebes von Deponien,
Überwachung stillgelegter Deponien**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 25. 5. 1981 - III C 8 - 960 - 22166

Gliederung

- 1 **Allgemeines**
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Zuständigkeit
 - 1.3 Rechtsgrundlage
 - 1.4 Kosten
- 2 **Abfalltechnische Überwachung und Schlußabnahme**
 - 2.1 Abfalltechnische Überwachung
 - 2.2 Schlußabnahme
- 3 **Betriebsüberwachung**
 - 3.1 Grundsatz
 - 3.2 Häufigkeit der regelmäßigen Überwachung
 - 3.3 Umfang der Betriebsüberwachung
 - 3.4 Beseitigung von Mängeln
- 4 **Überwachung stillgelegter Deponien**
 - 4.1 Grundsatz
 - 4.2 Zeitliche Abstände
 - 4.3 Umfang der Überwachung
 - 4.4 Beseitigung von Mängeln
- 5 **Entnahme und Untersuchung von Proben**

1 Allgemeines**1.1 Geltungsbereich**

1.1.1 Die nachstehenden Grundsätze gelten für die Tätigkeit der Überwachungsbehörde und des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft aufgrund von §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 11 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes - AbfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41), geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), sowie von §§ 16, 17 und 19 des Landesabfallgesetzes - LAbfG - vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 94), - SGV. NW. 2061 - jedoch nicht für die Tätigkeit der nach § 18 Abs. 1 LAbfG zuständigen Behörde.

1.1.2 Die Grundsätze gelten für die abfalltechnische Überwachung und die Schlußabnahme bei der Errichtung und der Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen (Deponien), für die Überwachung des Betriebes von Deponien und die Überwachung stillgelegter Deponien.

1.1.3 Die dem Betreiber der Deponie obliegende Eigenkontrolle bleibt unberührt; sie ist ebenfalls Gegenstand der behördlichen Überwachung.

1.2 Zuständigkeit

1.2.1 Die Errichtung und die Änderung von Deponien, die einer Zulassung durch den Regierungspräsidenten nach § 7 AbfG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 LAbfG bedürfen, unterliegen nach § 16 Abs. 2 LAbfG der abfalltechnischen Überwachung und Schlußabnahme durch das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft.

1.2.2 Der Regierungspräsident ist für die Überwachung des Betriebes von Deponien zuständig, deren Errichtung oder Änderung sowie deren Betrieb er nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 AbfG oder deren vorzeitigen Beginn er nach § 7 a AbfG zugelassen hat. Die Überwachung des Betriebes erstreckt sich für die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 AbfG dem Inhaber der Deponie auferlegten Rekultivierungs- und Sicherungsmaßnahmen auch auf stillgelegte Deponien (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AbfG). Der Regierungspräsident ist ferner für die Überwachung des Betriebes der unter § 9 AbfG fallenden Deponien zuständig. Für die Überwachung nach § 9 Abs. 2 AbfG angeordneter Rekultivierungs- und Sicherungsmaßnahmen gilt Satz 2 entsprechend.

Der Regierungspräsident soll sich bei der regelmäßigen Überwachung von Deponien (Nr. 3.1 und 4.1) des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft bedienen (§ 19 Satz 1 LAbfG). Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft kann nach § 19 Satz 2 LAbfG selbständig Untersuchungen bei den Betreibern von Abfallbeseitigungsanlagen vornehmen.

1.2.3 Zuständig für die Anordnung von Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 AbfG und die dafür erforderliche Überwachung stillgelegter Deponien sind nach § 17 Abs. 2 Nr. 7 LAbfG die Kreise und kreisfreien Städte als Sonderordnungsbehörden, es sei denn, diese Aufgaben sind gegenüber der kreisfreien Stadt oder dem Kreis wahrzunehmen. Die Kreise und kreisfreien Städte werden nach § 19 LAbfG von den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft unterstützt.

Ist eine stillgelegte Deponie sowohl nach Nr. 1.2.2 als auch nach Nr. 1.2.3 zu überwachen, sollen die zuständigen Behörden im gegenseitigen Benehmen das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft mit der örtlichen Überwachung beauftragen.

1.2.4 § 11 Abs. 2 Satz 2 AbfG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LAbfG ermöglicht es dem Regierungspräsidenten, vor Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes stillgelegte Deponien zu überwachen. Die Überwachung nach Nr. 4 entfällt, soweit nach anderen Bestimmungen die Deponie entsprechend zu überwachen ist.

1.2.5 In Fällen, die einen hohen Spezialisierungsgrad oder einen hohen apparativen Aufwand erfordern, wird

das Landesamt für Wasser und Abfall auf Ersuchen des Regierungspräsidenten bei der Überwachung von Deponien tätig.

1.2.6 Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Standort der Deponie.

1.2.7 Die Überwachungsbehörden sollen andere Behörden beteiligen, wenn deren Belange berührt werden; sie können auch Sachverständige hinzuziehen. Ergibt sich dabei, daß zur Ausräumung bestehender Bedenken eingehende gutachterliche Äußerungen erforderlich sind, ist der Inhaber durch die Überwachungsbehörde zur Vorlage dieser Gutachten auf seine Kosten zu veranlassen.

1.3 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Überwachungsbehörde sind §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 11 Abs. 1 AbfG und § 16 Abs. 1 LAbfG in Verbindung mit den Vorschriften, die Anforderungen an den Betrieb der Abfallbeseitigungsanlagen stellen (insbesondere § 2 und § 4 AbfG).

Die genannten Bestimmungen lassen die Überwachungstätigkeit anderer Behörden nach sonstigen Rechtsvorschriften unberührt. Zu diesen sonstigen Vorschriften gehören z. B. die Regelungen über die Gewässeraufsicht (§§ 21 WHG, 116 LWG) und die immissionsschutzrechtliche Überwachung, aber auch die Bauaufsicht. Soweit sich die Überwachungsaufgaben überschneiden, haben die nach dem Abfallrecht und die nach den sonstigen Rechtsvorschriften zuständigen Überwachungsbehörden zusammenzuwirken, insbesondere sich gegenseitig über festgestellte Mängel zu unterrichten, die eine andere Zuständigkeit berühren.

Der Beauftragte der Überwachungsbehörde kann verlangen, daß der Betreiber der Anlage nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 AbfG Auskünfte erteilt, Grundstücke und Anlagen zugänglich macht sowie Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung stellt.

1.4 Kosten

Die Kosten einer von der Überwachungsbehörde angeordneten Prüfung einer Abfallbeseitigungsanlage sind vom Betreiber zu übernehmen (§ 11 Abs. 4 Satz 3 AbfG), auch wenn die Prüfung keinen Anlaß zu Beanstandungen gibt.

2 Abfalltechnische Überwachung und Schlußabnahme**2.1 Abfalltechnische Überwachung**

Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft hat darüber zu wachen, daß die Anlage nach dem Planfeststellungsbeschuß oder dem Genehmigungsbescheid und den der Zulassung zugrunde liegenden Plänen, Beschreibungen, Bedingungen und Auflagen ausgeführt wird.

In die abfalltechnische Überwachung sind diejenigen Anlagenteile und Einrichtungen einzubeziehen, deren sachgemäße Ausführung nach Abschluß der Bauarbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist.

Bei während des Bauablaufs auftretenden abfalltechnischen Einzelproblemen soll das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft die Bauleitung beraten.

Die abfalltechnische Überwachung erstreckt sich insbesondere auf

- Abtragung und Lagerung des Oberbodens, Rodung von Wurzelstöcken, Herstellung des Rohplanums
- Einbau der Tragschicht bzw. Sauberkeitsschicht
- Einbringen der Dichtungsschicht
- Kontrolle der Schichtdicken und der Bodenkennwerte bei mineralischen Abdichtungen; Behandlung von Störstellen bei natürlicher Abdichtung durch den anstehenden Boden
- Prüfung der Verlegung, insbesondere der Fugstellen bei künstlichen Abdichtungen
- Errichtung von Randwällen und von Zwischendämmen zur Herstellung getrennter Deponieabschnitte

- Einbau der Schutzschicht
- Schutz der Deponiebasisabdichtung, z. B. vor Beschädigung, Frost, Erosion, Austrocknen
- Einrichtung des Systems zur Sammlung, Ableitung und Beobachtung des Deponiesickerwassers mit Anbindung an die Dichtungsschicht
- Anlagen zur Ableitung von Oberflächenwasser
- Maßnahmen an Gewässern
- Kontrolle der Gefälle bei Deponiebasis und Entwässerungsleitungen
- Einrichtungen von Grundwassermeßstellen
- Bauliche Einrichtungen zur Kontrolle und Ableitung von Gasen
- Zugelassene Materialien

2.2 Schlußabnahme

- 2.2.1 Bei der **Bestandsprüfung** ist festzustellen, ob alle Anlagenteile und Einrichtungen in den zugelassenen oder geforderten Abmessungen und Materialien vorhanden sind.

Bei der **Funktionsprüfung** ist die Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und Einrichtungen festzustellen.

Entsprechen Bestand und Funktion der Anlage der abfallrechtlichen Zulassung und liegen die erforderlichen Abnahmen anderer Behörden mangelfrei vor, erteilt das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft die Schlußabnahme.

Auf Nr. 1.2.7 wird hingewiesen.

Die Abnahme kann in mehreren Teilen durchgeführt werden. Über die Abnahme von Teilabschnitten können Teilabnahmen erteilt werden. Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 LAbfG ist hinzuweisen.

- 2.2.2 Bei geringfügigen Mängeln im Bestand oder in der Funktion der Anlage ist die Schlußabnahme mit der Auflage zu erteilen, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Liegen wesentliche Mängel vor, darf die Schlußabnahme erst dann erteilt werden, wenn die Mängel behoben sind.
- 2.2.3 Werden Abweichungen im Bestand oder in der Funktion der Anlage gegenüber der abfallrechtlichen Zulassung festgestellt, entscheidet die Zulassungsbehörde, ob ein neues Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muß oder ob davon abgesehen werden kann (§ 27 AbfG). Wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen, ist die Schlußabnahme mit der Auflage zu erteilen, unverzüglich die Pläne und Beschreibungen mit dem wirklichen Zustand der Anlage in Einklang zu bringen und die geänderten Planunterlagen dem Regierungspräsidenten und den betroffenen Fachbehörden zu übermitteln. Auch im Fall des Verzichts auf ein Planfeststellungsverfahren (§ 27 Abs. 2 AbfG) ist ein Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluß zu erlassen.

3 Betriebsüberwachung

3.1 Grundsatz

Deponien sind während ihres Betriebes laufend auf ordnungsgemäßen Betrieb nach den Bestimmungen der abfallrechtlichen Zulassung zu überwachen (regelmäßige Überwachung). Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen sind aus besonderem Anlaß (Mißstände, Beschwerden, behördliche Anordnung zur Mängelbeseitigung, außergewöhnliche Vorkommnisse usw.) durchzuführen.

Die Überwachungsbehörde führt für die Durchführung der Überwachung geeignete Aufzeichnungen. Die Ergebnisse der einzelnen Kontrollen sind schriftlich festzuhalten, so daß der angetroffene Deponiebetriebszustand ersichtlich ist. Befinden sich Abfälle auf der Deponie, bei denen begründete Zweifel über die Zulässigkeit der Lagerung oder Ablagerung bestehen, sind diese zu untersuchen oder auf Kosten des Verursachers untersuchen zu lassen. Der Inhaber und der Betreiber der Deponie sind darauf hinzuweisen, daß die behördliche Überwachung die vorgeschriebenen Eigenkontrollmaßnahmen unberührt läßt.

3.2 Häufigkeit der regelmäßigen Überwachung

- 3.2.1 Die regelmäßige örtliche Überwachung hat mindestens zu erfolgen

bei Hausmülldeponien	4mal jährlich,
bei Sonderabfalldeponien	12mal jährlich,
bei Deponien für Erdaushub, Bauschutt und ähnliche Stoffe	2mal jährlich,
bei Deponien für sonstige gewerbliche Abfälle	4mal jährlich.

Der Regierungspräsident legt für die Deponien in seinem Dienstbezirk die Zuordnung zu den vorstehenden Kategorien fest.

- 3.2.2 Ob im Einzelfall die regelmäßige Überwachung häufiger als nach Nr. 3.2.1 vorzunehmen ist, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere nach Art, Größe, Bedeutung und Betriebsweise der Deponie und der Zuverlässigkeit des Inhabers und des Betreibers sowie des Betriebspersonals.

3.3 Umfang der regelmäßigen Überwachung

Der Umfang der regelmäßigen Überwachung einer Deponie richtet sich nach dem Einzelfall. Dabei sind insbesondere die Bedingungen, Auflagen und Befristungen der abfallrechtlichen Zulassung zugrunde zu legen. Demgemäß ist die Zusammenstellung überwachungsbedürftiger Gegenstände in Nr. 3.3.1 bis 3.3.4 sinngemäß anzuwenden und nach Erfordernis zu ergänzen.

- 3.3.1 Überwachung der Anlieferungen, der Betriebseinrichtungen und der Umgebung:

- Aushang einer Betriebsanweisung und einer Benutzungsordnung
- Aufstellen einer Informationstafel
- Art und Zusammensetzung der angelieferten Abfälle
- Registrierung der angelieferten Abfälle nach Art, Menge und Einbauort
- Eigenkontrolle der Abfallanlieferungen
- Durchführung von Laboruntersuchungen an Ort und Stelle bzw. Veranlassung von Laboruntersuchungen (Vergleich Stellprobe-Stichprobe; Schnellanalyse)
- Führung eines nach § 11 Abs. 2 oder 3 AbfG vorgeschriebenen Nachweisbuches
- Führung des Betriebsbuches
- Transportgenehmigungen
- Kontrolle der Betriebsgebäude
- Betrieb meteorologischer Meßeinrichtungen
- Einrichtung für Kleinanlieferungen
- Instandhaltung und Reinigung der Fahrwege auf der Deponie, der Einrichtung zur Reifenreinigung und der Zufahrtswege (einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen)
- Instandhaltung der Sicherheitseinrichtungen (Einzäunung, Abschrankungen u. a.)
- Feuerlöscheinrichtungen
- Beseitigung verwehelter Abfälle

- 3.3.2 Überwachung des geordneten Betriebsablaufs:

- Einsatz von ausreichendem und geschultem Personal
- Einsatz ausreichender und geeigneter Geräte
- Geordneter und plangerechter Einbau der zugelassenen Abfälle, insbesondere auch Einhaltung besonderer Einbauvorschriften (z. B. getrennte oder gemischte Lagerung, Abdeckung)
- Besondere Beobachtungen beim Entladen und Einbau (Homogenität, Konsistenz, Reaktionen)
- Verhinderung von Verwehungen, Staub- und Geruchsemissionen
- Bekämpfung von Nagetieren und Insekten, Verhinderung des Massenauftritts von Tieren
- Sicherheitsmaßnahmen an den Entladestellen
- Sukzessive Rekultivierung
- Zwischenbegrünung von Teilflächen

- Überprüfung auf unkontrollierte Gasaustritte oder Gasansammlungen auf der Deponie und im Einflußbereich sowie ggf. Messung
 - Vorrichtung zur ordnungsgemäßen Gasableitung und -behandlung
 - Vorschütten von Schutzwällen
 - Rutschungen und ungewollte Massenbewegungen sowie diesbezügliche Sicherungsmaßnahmen
 - Durchführung von Setzungsmessungen
- 3.3.3 Überwachung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse:
- Funktionsfähigkeit der Randgräben, Rückhalte- und Absetzbecken, Rohrleitungen und Begrenzungswälle zur Fernhaltung, Ableitung und Behandlung von Oberflächenwasser
 - Beseitigung von Wasseransammlungen
 - Funktionsfähigkeit der Einrichtungen zur Sammlung und Ableitung von Sickerwasser sowie von Schächten, Verdolungen, Pumpen, Kontrolleinrichtungen zur Sickerwasserqualitäts- und -mengenmessung, Sickerwasserbehandlungsanlagen, Öl- und Benzinabscheidern
 - Überwachung der dem Betreiber auferlegten Kontrolle von Grund-, Oberflächen- und Sickerwasser auf
 - Vollständigkeit der festgesetzten Entnahmepunkte
 - Einhaltung der zeitlichen Abstände
 - Mengenkontrolle des Sickerwassers
 - Einhaltung des jeweiligen Untersuchungsumfanges
 - Einhaltung von Grenzwerten
 - Auswertung der Kontrollergebnisse
 - Grundwassermeßstellen
 - Ordnungsgemäße Beseitigung von Niederschlags-, Sicker- und Abwasser
 - Unkontrollierte Sickerwasseraustritte
- 3.3.4 Überwachung der Rekultivierung:
- Unkontrollierte Wasser- und Gasaustritte
 - Kontrolle auf unzulässige Ablagerungen
 - Unterhaltung von Sichtschutzpflanzungen
 - Herstellung der Außenböschungen mit vorgeschriebenen Neigungen
 - Pionierbegrünung der Außenböschungen
 - Begrünung von endgültig hergestellten Teilflächen
 - Beobachtung des Bewuchses
 - Unterhaltung der Begrünung
- 3.3.5 Je nach Deponiegröße und örtlichen Verhältnissen kann die regelmäßige Überwachung in verschiedene Teilbereiche aufgliedert und dementsprechend durchgeführt werden.
- 3.4 Beseitigung von Mängeln
- Werden bei der Überwachung Mängel festgestellt, hat die zuständige Behörde die zu deren Beseitigung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dabei sollen die verlangten Maßnahmen konkretisiert und Fristen für ihre Durchführung gesetzt werden.
- 4 Überwachung stillgelegter Deponien
- 4.1 Grundsatz
- Deponien, die stillgelegt werden, sind unabhängig von etwa laufenden Rekultivierungsarbeiten laufend nach Nr. 4.2 bis 4.4 zu überwachen (regelmäßige Überwachung). Für bereits stillgelegte Deponien, auch für Deponien die vor Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes und des Landesabfallgesetzes stillgelegt wurden, gelten Nr. 4.2 bis 4.4 sinngemäß, wenn die Rekultivierungsarbeiten noch nicht abgeschlossen sind, eine Überwachung im Sinne von Nr. 4.2 Satz 5 erforderlich ist oder objektiv nachprüfbar Tatsachen auf Mängel hinweisen. Dabei sind die Ergebnisse der durch meinen RdErl. v. 26. 3. 1980 (SMBl. NW. 770) angeordneten Erfassung von Altlasten sowie nachfolgender Ermittlungen besonders zu beachten.
- Nr. 3.1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- 4.2 Zeitliche Abstände
- Bei der regelmäßigen örtlichen Überwachung sind folgende zeitlichen Abstände nicht zu überschreiten:
- vor Abschluß der Rekultivierungsarbeiten 6 Monate
 - nach Abschluß der Rekultivierungsarbeiten, wenn die letzte Überwachung zu keinen Beanstandungen geführt hat 12 Monate
- In den ersten Monaten nach Stilllegung einer Deponie kann eine häufigere Überwachung wegen vermehrt zu erwartender wilder Ablagerungen angezeigt sein.
- Nr. 3.1 Satz 2 gilt unmittelbar.
- Ergibt die Überwachung nach Abschluß der Rekultivierungsarbeiten in einem Zeitraum von zwei Jahren keine Beanstandung, kann die Überwachung im Benehmen mit den Fachbehörden eingestellt werden. Dies gilt nicht, soweit die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen oder dem Betreiber behördlich auferlegte Maßnahmen eine weitere Überwachung erfordern.
- 4.3 Umfang der Überwachung
- Für die Überwachung stillgelegter Anlagen werden nachfolgend genannte Punkte zur Beachtung empfohlen:
- Rutschungen und ungewollte Massenbewegungen
 - Hanggräben und Begrenzungswälle zur Fernhaltung von Oberflächenwasser
 - Funktionsfähigkeit der Einrichtungen zur Sickerwassersammlung und -ableitung und von Verdolungen und Schächten sowie deren Sicherung gegen unbefugtes Betreten
 - Ordnungsgemäße Beseitigung von anfallendem Sickerwasser
 - Zustand von Grundwassermeßstellen und Überwachung der dem Betreiber auferlegten Kontrolle von Grund-, Oberflächen- und Sickerwasser auf
 - Vollständigkeit der festgesetzten Entnahmepunkte
 - Einhaltung der zeitlichen Abstände
 - Einhaltung des jeweiligen Untersuchungsumfanges
 - Einhaltung von Grenzwerten
 - Auswertung der Kontrollergebnisse
 - Wasser- und Gasaustritte (Geruchsbildung, Vegetationsschäden) gegebenenfalls mit entsprechender Untersuchung
 - Unzulässige Ablagerungen
 - Rekultivierungsarbeiten
 - Vegetationsschäden auf der Deponie und den Flächen der Umgebung
 - Beseitigung überflüssiger Einrichtungsteile und Betriebsanlagen
- Für die Beseitigung von Mängeln gilt Nr. 3.4
- 5 Entnahme und Untersuchung von Proben
- Über die dem Betreiber einer Deponie obliegenden Untersuchungen von Abfällen sowie von Grund-, Oberflächen- und Sickerwasser wird Näheres im Planfeststellungsbeschuß (§ 7 Abs. 1 AbfG) oder Genehmigungsbescheid (§ 7 Abs. 2 AbfG) festgelegt. Sofern dort keine anderen Angaben enthalten sind, sind die einschlägigen Richtlinien des Landes zugrunde zu legen.
- Nachstehende Richtlinien sind bisher durch Verwaltungsvorschrift eingeführt worden:
- PN 1/75 - Entnahme von Wasserproben
 - CN 1/75 - Bestimmung des Cyanids in Wasserproben
 - UP 1/75 - Darstellung von Untersuchungsergebnissen aus der Untersuchung von Wasserproben und Eluat

- EW/77 - Bestimmung der Eluierbarkeit von festen und schlammigen Abfällen mit Wasser
- WÜ/77 - Umfang der Überwachung von Grund-, Oberflächen- und Sickerwasser im Bereich von Abfallbeseitigungsanlagen

Auf meinen RdErl. v. 5. 4. 1976 (SMBl. NW. 2061) über physikalische und chemische Untersuchungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Abfällen sowie den Entwurf einer Richtlinie über die Untersuchung und Beurteilung von Abfällen, herausgegeben vom Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen im Juni 1978, wird hingewiesen.

Die Entnahme und Untersuchung von Proben bei der behördlichen Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien des Landes.

- MBl. NW. 1981 S. 1259.

7820

Richtlinien zur Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 5. 1981 - II B 3 - 2310.2 - 2908

- 1 **Förderungsziele**
Durch die Förderung soll die Vermarktung von Blumen und Zierpflanzen aus einheimischer Erzeugung in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse angepaßt werden. Mit dem Ausbau, der Modernisierung und Rationalisierung der Absatzeinrichtungen sollen insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger und deren Wettbewerbsfähigkeit geschaffen werden.
- 2 **Zuwendungsberechtigte**
Träger von Blumengroßmärkten, Versteigerungen oder andere erstaufnehmenden Vermarktungseinrichtungen der Erzeuger oder des Handels ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform. An den Vermarktungseinrichtungen können Erzeuger, Handelsunternehmen und Gemeinden beteiligt sein. Einzelne Erzeugerbetriebe incl. Einzelhandelsbetriebe sind nicht zuwendungsberechtigt.
- 3 **Zuwendungsvoraussetzungen**
Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn
 - 3.1 sich das zu fördernde Vorhaben im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan für die Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen in Nordrhein-Westfalen einordnet,
 - 3.2 die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens und die Auslastung der geplanten Kapazitäten durch ein betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten natürlichen oder juristischen Person dargelegt wird,
 - 3.3 im Falle von Fusionen oder sonstigen Zusammenschlüssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben; die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen,
 - 3.4 sich der Antragsteller verpflichtet, mindestens 5 Jahre lang weiteren Interessenten die Nutzung der Vermarktungseinrichtung im Rahmen räumlicher oder technischer Möglichkeiten zu gestatten,
 - 3.5 das zu fördernde Vorhaben die Vermarktung überwiegend inländischer Erzeugnisse erwarten läßt,
 - 3.6 der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, geförderte Gebäude, baul. Anlagen und Einrichtungsgegenstände dauernd in ausreichender Höhe gegen Feuer, Sturm und Wasserschäden zu versichern.
- 4 **Zuwendungsfähige Ausgaben**
 - 4.1 Zuwendungsfähig sind alle beim Neu- und Ausbau sowie der Rationalisierung und Modernisierung eines Vermarktungsunternehmens anfallenden Investitionen, soweit sie nicht nach Ziff. 4.4 dieser Richtlinien ausgeschlossen sind, insbesondere
 - 4.1.1 Neu- und Ausbau von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen einschließlich der zugehörigen technischen Einrichtungen, Ankauf der erforderlichen Grundstücke, Transportfahrzeuge nicht unter 8 t zulässigem Gesamtgewicht;
 - 4.1.2 innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen;
 - 4.1.3 die Kosten der Vorplanung.
 - 4.2 Die technischen Einrichtungen der Nrn. 4.1.1 und 4.1.2 umfassen auch die mit der Aufstellung einer EDV-Anlage verbundenen Erstinvestitionen, wie Raumklimatisierung, Elektroinstallation und Erstprogrammierung.
 - 4.3 Wenn die nach Nrn. 4.1.1 bis 4.2 zuwendungsfähigen Maßnahmen nur zu einem Teil der Vermarktung von Blumen und Zierpflanzen dienen sollen, sind nur die hierauf entfallenden anteiligen Ausgaben zuwendungsfähig.
 - 4.4 Nicht zuwendungsfähig sind:
 - 4.4.1 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
 - 4.4.2 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
 - 4.4.3 Wohnbauten und Zubehör,
 - 4.4.4 Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte, Einrichtungsgegenstände, von Aufenthalts- und Kundenwarteräumen, Personen- und Personenkombiwagen, Vertriebsfahrzeuge,
 - 4.4.5 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, Anliegerbeiträge, gewährte Rabatte und Skonti, sonstige Preisnachlässe, Mehrwertsteuer,
 - 4.4.6 Ersatzbeschaffungen, d. h. Ersatz aussonderungsbedürftiger Einrichtungen und Gegenstände bei unveränderter Funktion.
 - 4.5 Erreichen die gesamten zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens nicht die Mindestinvestitionssumme von 0,2 Mio. DM bei Maßnahmen nach Nr. 4.1.1 bzw. 0,1 Mio. DM bei Maßnahmen nach 4.1.2, so kann das Vorhaben nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
 - 4.6 Überschreiten die gesamten zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens die Höchstinvestitionssumme von 5 Mio. DM bei Maßnahmen nach Nr. 4.1.1 bzw. 2 Mio. DM bei Maßnahmen nach Nr. 4.1.2, so kann das Vorhaben für den die Höchstinvestitionssumme überschreitenden Teil der zuwendungsfähigen Kosten nicht gefördert werden. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen sowohl von der Mindest- als auch von der Höchstinvestitionssumme zulassen.
 - 4.7 Förderungsfähige Vorhaben können sich in Bau- und Investitionsabschnitte gliedern, sie müssen jedoch in längstens 5 Jahren durchgeführt sein.
- 5 **Art und Höhe der Förderung**
Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse, die 20% der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens nicht überschreiten dürfen.
- 6 **Bewilligungsbehörde**
Bewilligungsbehörden sind:
die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte für den Bereich der Absatzeinrichtungen der Erzeuger, das Landesamt für Ernährungswirtschaft NW für den Bereich des Handels.

7 Bewilligung

- 7.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, für die die Planung und Vorbereitung abgeschlossen ist und für die Vorbescheide über die bauaufsichtliche Genehmigung vorliegen.
- 7.2 Sachlich begründete Projektänderungen eines bereits bewilligten Gesamtvorhabens bedürfen vor ihrer Inangriffnahme der Einwilligung der Bewilligungsbehörde. Wenn diese Einwilligung nicht beantragt oder versagt wird, bleiben die Änderungen von der Förderung ausgeschlossen.

8 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung, Wertausgleich

- 8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht [§§ 43, 44, 48 und 49 VwVfG. NW. vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) und Haushaltsrecht (einschließlich des § 8 des Haushaltsgesetzes 1981 - GV. NW. S. 160 -) und der entsprechenden künftigen haushaltsgesetzlichen Bestimmungen]. Hiernach ist u. a. der Zuwendungsbescheid in der Regel zurückzunehmen und die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Begünstigte die Zuwendung durch arglistige Täuschung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Begünstigte
- die Zuwendung ganz oder teilweise unwirtschaftlich oder nicht ihren Zwecken entsprechend oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet hat,
 - mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt hat.

Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Herausgabe von Subventionsvorteilen nach § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74) i. V. m. § 5 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037).

Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze

- 8.2 Die gewährte Zuwendung kann insbesondere zurückgefordert werden, wenn geförderte Objekte ohne Einwilligung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NW veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von technischen Einrichtungen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung, d. h. bei Außerbetriebnahme aufgrund von Verschleiß, Verlust oder innerbetrieblicher Rationalisierung im Sinne von Ziffer 4.1.2 dieser Richtlinien.
- 8.3 Der Rückforderungsanspruch entfällt,
- 8.3.1 soweit mit den Zuwendungen Bauten, der Erwerb von Grundstücken oder bauliche Anlagen gefördert worden sind, nach Ablauf von 12 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) an;
- 8.3.2 soweit mit den Zuwendungen Sachen und technische Einrichtungen gefördert worden sind, nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung der Maschinen und Geräte oder bei Einbauten vom Zeitpunkt der Fertigstellung der betreffenden baulichen Maßnahmen an. Das gilt auch, wenn bei einer Veräußerung vor Ablauf dieser Frist der Veräußerungserlös für die Wiederbeschaffung gleichartiger technischer Einrichtungen verwendet wird;
- 8.3.3 mit jedem Jahr der Nutzung mit 20% bei beweglichen Gegenständen (Sachen) und technischen Einrichtungen mit 8 1/3% bei Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken.
- 8.4 Für Gegenstände und Grundstücke, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Landes beschafft (erworben oder hergestellt)

worden sind, hat der Zuwendungsempfänger für den nach Nr. 8.3.3 sich ergebenden prozentualen Anteil einen Wertausgleich zu leisten, wenn Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden oder wenn über sie verfügt wird oder wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist. Die Höhe des Wertausgleiches richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten der Zuwendung beschafften Gegenstand ergibt. Rückzahlungsansprüche werden mit ihrer Entstehung fällig und sind von diesem Zeitpunkt ab mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

- 8.5 Der Verkehrswert von Grundstücken ist nach den Wertermittlungsrichtlinien 1976 - Wert R 76 - vom 31. 5. 1976 (Beilage 21/76) zum Bundesanzeiger Nr. 146 vom 6. 8. 1976 zu ermitteln. Bei beweglichen Gegenständen (Sachen) ist der Verkehrswert - erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen - sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.
- 9 Sicherung von Rückzahlungsansprüchen
Rückzahlungsansprüche von mehr als 50 000,- DM je Vorhaben sind zu sichern durch:
- 9.1 Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe des Zuschusses mit Nebenleistungen von 10% p.a. zugunsten des Landes NW, vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an bereiter Stelle oder
- 9.2 Erbringung einer Bankbürgschaft oder
- 9.3 Hinterlegung von Wertpapieren.
Dabei sind Zuwendungen, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag - falls er über 50 000,- DM liegt - zu sichern.
- 10 Verfahrensrechtliche Vorschriften
- 10.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die zugehörigen Erlasse sowie die jeweiligen haushaltsgesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, den Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung nach dem in der Anlage beigefügten Muster vorzulegen.
- 10.3 Alle Tatsachen, von denen nach diesen Richtlinien die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
- 10.4 Die Bewilligungsbehörde, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NW und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger die Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die Buchführung, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
- 10.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 11 Schlußbestimmung
- 11.1 Die Richtlinien treten ab sofort in Kraft.
- 11.2 Mein RdErl. v. 15. 4. 1977 (SMBl. NW. 7820) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und, soweit erforderlich, mit dem Landesrechnungshof.

Anlage

Verwendungsnachweis

zum Bewilligungsbescheid des

.....

..... Az.:

(Bewilligungsbehörde)

Empfänger des Zuschusses:

Zweck der Zuwendung:

Förderung von Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für Obst und Gemüse / Blumen und Zierpflanzen

A. Sachlicher Bericht

1. Darlegung des Gesamtaufwandes, für den der Zuschuß bewilligt wurde:

Die Bau- und Beschaffungskosten betragen für:

Objekte, für die die Zuwendung gewährt wurde	Netto-Kosten ohne MwSt DM	Brutto-Kosten einschl. MwSt DM
---	---------------------------------	--------------------------------------

2. Eingehende Darstellung der Durchführung der geförderten Maßnahmen, Auftragserteilung, Bauzeiten, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahmen sowie Verwendung des Zuschusses im Rahmen der Gesamtausgaben (z. B. Teilablösung der aufgenommenen Fremdmittel):

**Zahlenmäßige Nachweisung
(Beleg-Verzeichnis)
zum Verwendungsnachweis**

Anmerkung:

Die Eintragung der Ausgaben sind in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

1. Kosten des Baugrundstücks (nur bei Grundstückskauf)
2. Baukosten und Kosten der Außenanlagen
3. Baunebenkosten
4. Kosten besonderer Betriebseinrichtungen
5. Kosten für bewegliche Maschinen und Geräte

Im Beleg-Verzeichnis sind nur die gezahlten Netto-Rechnungsbeträge ohne Mehrwertsteuer einzutragen. Eingeräumte Rabatte und Skonti sind auch dann vorweg in Abzug zu bringen, wenn sie nicht in Anspruch genommen wurden.

Beleg-Verzeichnis

Lfd. Nr.	Beleg-Nr.	Datum der Rechnung	Leistungspflichtiger oder Empfänger	Grund der Zahlung Art der Leistung	Netto-Beträge ohne Mehrwertsteuer	
					DM	Pf

Abschluß am

Netto-Investitionskosten ohne Mehrwertsteuer DM

davon bezahlt aus:

Eigenmitteln DM

Krediten DM

Sa. DM

Zur Teilfinanzierung wurde ein Zuschuß von DM bewilligt.
Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

Es wird weiterhin bescheinigt, daß die vorgenannten Ausgaben ausschließlich für die gem. Schreiben des (Bewilligungsbehörde vom Az.:) geförderten Investitionen entstanden sind und erforderlich waren. Als Rechnungsbeträge sind die Netto-Beträge ohne Mehrwertsteuer eingesetzt. Rabatte und sonstige Preisvergünstigungen sind abgezogen.

Prüfungsvermerk der Bauberatungsstelle

Die Richtigkeit der in diesem Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben wird bestätigt.

Die Mittel sind entsprechend dem Bewilligungsbescheid verwendet worden.

....., den , den

(Unterschrift des Bauberaters)

(Rechtsverbindliche Unterschriften des Architekten oder Bauunternehmers des Zuwendungsempfängers)

7820

Richtlinien zur Förderung von Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für Obst und Gemüse

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 25. 5. 1981 - II B 3 - 2310.1 - 2810

1 Förderungsziele

Durch die Förderung soll die Vermarktung von Obst und Gemüse aus einheimischer Erzeugung in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse angepaßt werden. Mit dem Ausbau, der Modernisierung und Rationalisierung der Absatzeinrichtungen sollen insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger und deren Wettbewerbsfähigkeit geschaffen werden.

2 Zuwendungsberechtigte

Träger gemeinschaftlicher Absatzeinrichtungen der Erzeuger sowie von Handels-, Be- und Verarbeitungsunternehmen als Abnehmer von einheimischem frischem Obst und Gemüse, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

Einzelne Erzeuger und Einzelhandelsbetriebe sind nicht zuwendungsberechtigt.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

- 3.1 sich das zu fördernde Vorhaben im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan für die Förderung von Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für Obst und Gemüse in NW einordnet,
- 3.2 die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens und die Auslastung der geplanten Kapazitäten durch ein betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten natürlichen oder juristischen Person dargelegt wird,
- 3.3 im Falle von Fusionen oder sonstigen Zusammenschlüssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben; die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen,
- 3.4 mindestens 5 Jahre lang wenigstens 40% der Aufnahmekapazität an Obst und Gemüse durch Lieferverträge mit Erzeugern gebunden werden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Satzungs- oder statutenmäßige Verpflichtungen der Erzeuger stehen den Lieferverträgen gleich.
- 3.5 der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, geförderte Gebäude, baul. Anlagen und Einrichtungsgegenstände dauernd in ausreichender Höhe gegen Feuer, Sturm und Wasserschäden zu versichern.

4 Zuwendungsfähige Ausgaben

- 4.1 Zuwendungsfähig sind alle beim Neu- und Ausbau sowie der Rationalisierung und Modernisierung eines Vermarktungs- bzw. Verarbeitungsunternehmens anfallenden Investitionen, soweit sie nicht nach Ziff. 4.4 dieser Richtlinien ausgeschlossen sind, insbesondere
 - 4.1.1 Neu- und Ausbau von Lager-, Reinigungs-, Sortier-, Verpackungs- und Absatzeinrichtungen für frisches Obst und Gemüse einschließlich der zugehörigen technischen Einrichtungen, Ankauf der erforderlichen Grundstücke, Transportfahrzeuge für die Erfassung sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven,
 - 4.1.2 innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen;
 - 4.1.3 die Kosten der Vorplanung.
- 4.2 Die technischen Einrichtungen der Nrn. 4.1.1 und 4.1.2 umfassen auch die mit der Aufstellung einer

EDV-Anlage verbundenen Erstinvestitionen, wie Raumklimatisierung, Elektroinstallation und Erstprogrammierung.

- 4.3 Wenn die nach Nrn. 4.1.1 bis 4.2 zuwendungsfähigen Maßnahmen nur zu einem Teil der Lagerung und Vermarktung von Obst und Gemüse dienen sollen, sind nur die hierauf entfallenden anteiligen Ausgaben zuwendungsfähig.
- 4.4 Nicht zuwendungsfähig sind:
 - 4.4.1 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
 - 4.4.2 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
 - 4.4.3 Wohnbauten und Zubehör,
 - 4.4.4 Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte, Einrichtungsgegenstände von Aufenthalts- und Kundenwarteräumen, Personen- und Personenkombiwagen, Vertriebsfahrzeuge,
 - 4.4.5 Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, Anliegerbeiträge, gewährte Rabatte und Skonti, sonstige Freisnachlässe, Mehrwertsteuer,
 - 4.4.6 Ersatzbeschaffungen, d. h. Ersatz aussonderungsbedürftiger Einrichtungen und Gegenstände bei unveränderter Funktion.
- 4.5 Erreichen die gesamten zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens nicht die Mindestinvestitionssumme von 0,2 Mio. DM bei Maßnahmen nach Nr. 4.1.1 bzw. 0,1 Mio. DM bei Maßnahmen nach 4.1.2, so kann das Vorhaben nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
- 4.6 Überschreiten die gesamten zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens die Höchstinvestitionssumme von 8 Mio. DM bei Maßnahmen nach Nr. 4.1.1 bzw. 3 Mio. DM bei Maßnahmen nach Nr. 4.1.2, so kann das Vorhaben für den die Höchstinvestitionssumme überschreitenden Teil der zuwendungsfähigen Kosten nicht gefördert werden.
Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen kann in begründeten Einzelfällen Ausnahme sowohl von der Mindest- als auch von der Höchstinvestitionssumme zulassen.
- 4.7 Förderungsfähige Vorhaben können sich in Bau- und Investitionsabschnitte gliedern, sie müssen jedoch in längstens 5 Jahren durchgeführt sein.

5 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse, die 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens nicht überschreiten dürfen.

6 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind:

die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte für den Bereich der Erzeugerorganisationen und anderer Absatzeinrichtungen der Erzeuger, das Landesamt für Ernährungswirtschaft NW für den Bereich der Obst- und Gemüseverarbeitungsindustrie und des Handels.

7 Bewilligung

- 7.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, für die die Planung und Vorbereitung abgeschlossen sind und für die Vorbescheide über die bauaufsichtliche Genehmigung vorliegen.
- 7.2 Sachlich begründete Projektänderungen eines bereits bewilligten Gesamtvorhabens bedürfen vor ihrer Inangriffnahme der Einwilligung der Bewilligungsbehörde. Wenn diese Einwilligung nicht beantragt oder versagt wird, bleiben die Änderungen von der Förderung ausgeschlossen.

- 8 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung, Wertausgleich**
- 8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48 und 49 VwVfG. NW.) und Haushaltsrecht (einschließlich des § 8 des Haushaltsgesetzes 1981 - GV. NW. S. 160 -) und der entsprechenden künftigen haushaltsgesetzlichen Bestimmungen). Hiernach ist u. a. der Zuwendungsbescheid in der Regel zurückzunehmen und die Zuwendung ist zurückzufordern, wenn der Begünstigte die Zuwendung durch arglistige Täuschung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Begünstigte**
- die Zuwendung ganz oder teilweise unwirtschaftlich oder nicht ihren Zwecken entsprechend oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet hat,
 - mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt hat.
- Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Herausgabe von Subventionsvorteilen nach § 1 des Landessubventionengesetzes vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74) i. V. m. § 5 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2937).
- Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze**
- 8.2 Die gewährte Zuwendung kann insbesondere zurückgefordert werden,**
- wenn geförderte Objekte ohne Einwilligung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NW veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von technischen Einrichtungen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung, d. h. bei Außerbetriebnahme aufgrund von Verschleiß, Verlust oder innerbetrieblicher Rationalisierung im Sinne von Ziffer 4.1.2 dieser Richtlinien.
- 8.3 Der Rückforderungsanspruch entfällt,**
- 8.3.1** soweit mit den Zuwendungen Bauten, der Erwerb von Grundstücken oder bauliche Anlagen gefördert worden sind, nach Ablauf von 12 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) an;
- 8.3.2** soweit mit den Zuwendungen Sachen und technische Einrichtungen gefördert worden sind, nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung der Maschinen und Geräte oder bei Einbauten vom Zeitpunkt der Fertigstellung der betreffenden baulichen Maßnahmen an. Das gilt auch, wenn bei einer Veräußerung vor Ablauf dieser Frist der Veräußerungserlös für die Wiederbeschaffung gleichartiger technischer Einrichtungen verwendet wird;
- 8.3.3** mit jedem Jahr der Nutzung mit 20% bei beweglichen Gegenständen (Sachen) und technischen Einrichtungen, mit 8 1/4% bei Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken.
- 8.4 Für Gegenstände und Grundstücke, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Landes beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind, hat der Zuwendungsempfänger für den nach Nr. 8.3.3 sich ergebenden prozentualen Anteil einen Wertausgleich zu leisten, wenn Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden oder wenn über sie verfügt wird oder wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist. Die Höhe**
- des Wertausgleiches richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten der Zuwendung beschafften Gegenstand ergibt. Rückzahlungsansprüche werden mit ihrer Entstehung fällig und sind von diesem Zeitpunkt ab mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.
- 8.5 Der Verkehrswert von Grundstücken ist nach den Wertermittlungs-Richtlinien 1976 - Wert R 76 - vom 31. 5. 76 (Beilage 21/76 zum Bundesanzeiger Nr. 146 vom 6. 8. 1976) zu ermitteln. Bei beweglichen Gegenständen (Sachen) ist der Verkehrswert - erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen - sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.**
- 9 Sicherung von Rückzahlungsansprüchen**
- Rückzahlungsansprüche von mehr als 50 000,- DM je Vorhaben sind zu sichern durch:
- 9.1** Eintragung einer brieflosen Grundschuld in Höhe des Zuschusses mit Nebenleistungen von 10% p.a. zugunsten des Landes NW, vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, an bereiter Stelle oder
- 9.2** Erbringung einer Bankbürgschaft oder
- 9.3** Hinterlegung von Wertpapieren.
- Dabei sind Zuwendungen, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag - falls er über 50 000,- DM liegt - zu sichern.
- 10 Verfahrensrechtliche Vorschriften**
- 10.1** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die zugehörigen Erlasse sowie die jeweiligen haushaltsgesetzlichen Vorschriften.
- 10.2** Der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats den Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung nach dem in der Anlage beigefügten Muster vorzulegen. Anlage
- 10.3** Alle Tatsachen, von denen nach diesen Richtlinien die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
- 10.4** Die Bewilligungsbehörde, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NW und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger die Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die Buchführung, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
- 10.5** Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 11 Schlußbestimmung**
- 11.1** Die Richtlinien treten ab sofort in Kraft.
- 11.2** Mein RdErl. v. 15. 4. 1977 (SMBl. NW. 7820) wird aufgehoben.
- Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und, soweit erforderlich, mit dem Landesrechnungshof.

Verwendungsnachweis

zum Bewilligungsbescheid des

.....

..... Az.:

(Bewilligungsbehörde)

Empfänger des Zuschusses:

Zweck der Zuwendung:

Förderung von Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für Obst und Gemüse / Blumen und Zierpflanzen

A. Sachlicher Bericht

1. Darlegung des Gesamtaufwandes, für den der Zuschuß bewilligt wurde:

Die Bau- und Beschaffungskosten betragen für:

Objekte, für die die Zuwendung gewährt wurde	Netto-Kosten ohne MwSt DM	Brutto-Kosten einschl. MwSt DM
---	---------------------------------	--------------------------------------

2. Eingehende Darstellung der Durchführung der geförderten Maßnahmen, Auftragserteilung, Bauzeiten, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahmen sowie Verwendung des Zuschusses im Rahmen der Gesamtausgaben (z. B. Teilablösung der aufgenommenen Fremdmittel):

**Zahlenmäßige Nachweisung
(Beleg-Verzeichnis)
zum Verwendungsnachweis**

Anmerkung:

Die Eintragung der Ausgaben sind in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

1. Kosten des Baugrundstücks (nur bei Grundstückskauf)
2. Baukosten und Kosten der Außenanlagen
3. Baunebenkosten
4. Kosten besonderer Betriebseinrichtungen
5. Kosten für bewegliche Maschinen und Geräte

Im Beleg-Verzeichnis sind nur die gezahlten Netto-Rechnungsbeträge ohne Mehrwertsteuer einzutragen. Eingeräumte Rabatte und Skonti sind auch dann vorweg in Abzug zu bringen, wenn sie nicht in Anspruch genommen wurden.

Beleg-Verzeichnis

Lfd. Nr.	Beleg-Nr.	Datum der Rechnung	Leistungspflichtiger oder Empfänger	Grund der Zahlung Art der Leistung	Netto-Beträge ohne Mehrwertsteuer	
					DM	Pf

Abschluß am

Netto-Investitionskosten ohne Mehrwertsteuer DM

davon bezahlt aus:

Eigenmitteln	DM
Kredit	DM
Sa.	DM

Zur Teilfinanzierung wurde ein Zuschuß von DM bewilligt.
Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

Es wird weiterhin bescheinigt, daß die vorgenannten Ausgaben ausschließlich für die gem. Schreiben des (Bewilligungsbehörde vom Az.:) geförderten Investitionen entstanden sind und erforderlich waren. Als Rechnungsbeträge sind die Netto-Beträge ohne Mehrwertsteuer eingesetzt. Rabatte und sonstige Preisvergünstigungen sind abgezogen.

Prüfungsvermerk der Bauberatungsstelle

Die Richtigkeit der in diesem Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben wird bestätigt.

Die Mittel sind entsprechend dem Bewilligungsbescheid verwendet worden.

....., den den

(Unterschrift des Bauberaters)

Rechtsverbindliche Unterschriften
des Architekten oder
Bauunternehmers des Zuwendungsempfängers

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Jahresinvestitionsplan 1981
zur Förderung von Kurorten im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 5. 1981 - V B 1 - 0535.02

Zur Durch- und Weiterführung von Strukturmaßnahmen in staatlich anerkannten und in noch nicht anerkannten, jedoch anerkennungsfähigen Kurorten wird für das Jahr 1981 folgender Investitionsplan aufgestellt und veröffentlicht:

- | | | |
|------|---|-----------------|
| 1 | Zur Finanzierung von Maßnahmen nach den Richtlinien über die Förderung von Kurorten, mein RdErl. v. 20. 4. 1976 (SMBl. NW. 21281), stehen im Haushaltsjahr 1981 im Einzelplan 07 Kapitel 07 080 Titelgruppe 72 zur Verfügung: | |
| 1.1 | Haushaltsmittel 1981 (Ansatz) | 32 700 000,— DM |
| 1.2 | Haushaltsausgabereste | 10 802 900,— DM |
| | davon | |
| 1.21 | Zuschußreste | 10 143 700,— DM |
| 1.22 | Bewilligungsreste | 659 200,— DM |
| 1.3 | Rückflüsse von Zuschüssen aus Vorjahren | 292 000,— DM |
| | | 43 794 900,— DM |
| 1.4 | Verpflichtungsermächtigungen | 22 000 000,— DM |
| | insgesamt | 65 794 900,— DM |
| 2 | Die Mittel sind vorgesehen für | |
| 2.1 | die Weiterführung der bis einschließlich 31. Dezember 1980 begonnenen Maßnahmen (Anlage 2) | 34 680 800,— DM |
| 2.2 | Die Finanzierung der in nachstehenden Zusammenstellungen aufgenommenen und 1981 zu beginnenden Maßnahmen (Anlage 1) | |

Anlage 2

Anlage 1

		Investitions- zuschüsse 1981 (TDM)	Verpflichtungs- ermächtigungen (TDM)
insgesamt (TDM)	29 692 davon	7 692	22 000
hiervon entfallen auf den			
RP Arnsberg	2 192	1 472	720
RP Detmold	7 610	3 290	4 320
RP Köln	19 890	2 930	16 960

- | | | |
|------|--|----------------|
| 2.3 | die Finanzierung weiterer 1981 noch zu beginnender Maßnahmen | |
| 2.31 | Haushaltsmittel | 1 422 100,— DM |
| 2.32 | Verpflichtungsermächtigungen | —,— DM |
| | | 1 422 100,— DM |
| 3 | Die Bekanntmachung beinhaltet keine Genehmigung zum Baubeginn für die nachstehenden Maßnahmen und keinen Anspruch auf deren Förderung. | |

Investitionsplan 1981
- Regierungspräsident Arnsberg -

Kurgebiet	Maßnahme	Investitions- summe (TDM)	Zuschuß 1981 (TDM)	VE 1982 (TDM)	VE 1983 (TDM)	VE 1984 (TDM)
Bad Westernkotten	Kurpromenade Erneuerung Abwasseranlage für Kurpromenade und Therapiezentrum	394	210	-	-	-
	Grunderwerb und Ausbau Kurpark	500,9	245	-	-	-
Winterberg	Vorplatz Stadthalle	115	60	-	-	-
Brilon	Auslagerung eines Gewerbebetriebes	104,8	60	-	-	-
	Auslagerung eines Gewerbebetriebes	189,2	50	70	-	-
Eslche	Kurpromenade, Ortskern- begrünung	449,5	75	150	-	-
	Mehrkosten Niedere Straße Ergänzung Kurpark	430 650	100 70	- 220	-	-
Langscheid	Grunderwerb Kurpark	92	50	-	-	-
	Kurpark, 2.BA	538	200	70	-	-
	Haus des Gastes, 2.BA Mehrkosten	460	80	30	-	-
	Umkleidegebäude	158	50	20	-	-
Oberhundem	Grunderwerb Kurpark	34,5	17	-	-	-
Latrop	Grunderwerb und Ausbau Kurpark	757	205	110	-	-
Insgesamt:		4.872,9	1.472	720	-	-

Investitionsplan 1981
- Regierungspräsident Detmold -

Kurgebiet	Maßnahme	Investitions- summe (TDM)	Zuschuß 1981 (TDM)	VE 1982 (TDM)	VE 1983 (TDM)	VE 1984 (TDM)
Bad Driburg	Kurwegenetz	215	85	20	-	-
Bad Lippspringe	Auslagerung eines Gewerbebetriebes	353	145	100	-	-
	Auslagerung eines Gewerbebetriebes	6 924,8	420	1 050	1 000	1 000
Bad Oeynhausen	Gründerwerb und Ausbau Kurwegenetz	440	90	70	-	-
Wünnenberg	Grund- u. Gebäudeerwerb Kurmittelhaus	500	295	-	-	-
	Auslagerung eines Gewerbebetriebes	259,9	200	-	-	-
Preußisch Olden- dorf-Holzhausen	Aussiedlung eines Gewerbe- betriebes	490	110	-	-	-
	Kurpromenade	570	160	-	-	-
	Kurwegenetz	270	100	-	-	-
	Haus des Gastes, 2.BA u. Mehrkosten	1 015	175	-	-	-
Vlotho-Valdorf	Haus des Gastes, 2.BA	2 160,1	800	330	-	-
	Kurpark 2.BA	667,1	200	250	-	-
Brakel	Gründerwerb u. Ausbau Haus des Gastes	1 650	300	500	-	-
Germete	Haus des Gastes mit Museumsteil im Kurpark	332	110	-	-	-
Hausberge	Kurpark	152	60	-	-	-
Rödinghausen	Haus im Kurpark	150	40	-	-	-
Insgesamt:		16 148,9	3 290	2 320	1 000	1 000

Investitionsplan 1981
- Regierungspräsident Köln -

Kurgebiet	Maßnahme	Investitions- summe (TDM)	Zuschuß 1981 (TDM)	VE 1982 (TDM)	VE 1983 (TDM)	VE 1984 (TDM)
Aachen-Burtscheid	Kur- u. Kommunikationszentrum, 1.BA	32 150	75	4 100	6 000	6 000
Hennef	Kurpromenade	167	100	-	-	-
	Auslagerung eines Gewerbebetriebes	5 215	1 000	620	-	-
Gemünd	Bewegungsbad Planungskosten	80	40	-	-	-
Heimbach	Auslagerung eines Gewerbebetriebes	180	155	-	-	-
	Kurpark	750	280	240	-	-
Nümbrecht	Auslagerung Feuerwehrgerätehaus	435	130	-	-	-
	Kurhaus, 2.BA	1 918,3	1 150	-	-	-
Insgesamt:		40 895,3	2 930	4 960	6 000	6 000

Weiterführung der bis einschließlich 31. Dezember 1980 begonnenen Maßnahmen

Kurgebiet	Maßnahme	Zuschußrest aus 1980 (TDH)	Zuschuß 1981 Verpflichtungsermächtigung aus Vorjahren (TDH)	gesamt (TDH)
<u>Peg.-Prhs. Arnsberg</u>				
Bad Berleburg	Kurpromenade	185	-	185
- " -	Kurpark	-	460	460
Bad Waldliesborn	Auffangparkplatz	-	15	15
- " -	Kurpromenade	105	205	310
Bad Westernkotten	Hauptwanderweg, Auffangparkplatz	-	105	105
Bad Sassendorf	Erdgas	70	-	70
Winterberg	Auslagerung eines Gewerbebetriebes	-	390	390
- " -	- " -	-	240	240
- " -	Ortsbildverbesserung, Durchgrünung	120	-	120
- " -	Kurpromenade	25,1	-	25,1
Elkeringhausen	Haus des Gastes	-	330	330
Laasphe	Kurpark	794,3	-	794,3
- " -	Auslagerung eines Gewerbebetriebes	300	705	1.005
- " -	- " -	250	-	250
Olsberg	Kurpark	-	350	350
Fredeburg	Kurpark	-	75	75
Schmallenberg	Kurpark	-	105	105
Nordena	Haus des Gastes	-	170	170
Brilon	Fußgängerzone	-	250	250
- " -	Niedere Straße	-	-	-
- " -	Haus des Gastes	75	-	75
- " -	Auslagerung eines Gewerbebetriebes	-	1.005	1.005
- " -	- " -	-	95	95
- " -	- " -	-	65	65
- " -	- " -	-	120	120
- " -	- " -	-	125	125
Oberhunden	Haus des Gastes	166,1	-	166,1
- " -	Kurpark	237,2	-	237,2
Langscheid	Haus des Gastes	522,4	-	522,4
- " -	Therapie- u. Freizeit- einrichtungen	100	-	100
- " -	Auslagerung eines Gewerbebetriebes	400	1.500	1.900
- " -	- " -	5	350	355
- " -	Kurpark	2,1	-	2,1
Freudenberg	Kurpark	371	650	1.021
- " -	Therapie- u. Freizeit- einrichtungen	70	250	320
Eslohe	Kurpark	-	150	150
Saalhausen	Haus des Gastes	294,8	426	720,8
		- 4.093	8.196	12.289

Kurgebiet	Maßnahme	Zuschußrest aus 1980 (TDM)	Zuschuß 1981 Verpflichtungsermächtigung aus Vorjahren (TDM)	gesamt (TDM)
<u>Reg. Bez. Detmold</u>				
Bad Salzuflen	Kurgastzentrum	500	875	1.375
- " -	Unterpromenade Salze	127,2	-	127,2
- " -	Energiesparende Maßnahmen	-	60	60
Bad Meinberg	Kommunikationszentrum	595,8	500	1.095,8
Bad Oeynhausen	Fußgängerzone Lennéstraße	55	50	105
Bad Driburg	Fußgängerzone Langestraße	185	270	455
- " -	Auslagerung eines Gewerbebetriebes	300	180	480
- " -	- " -	378	-	378
- " -	- " -	203	-	203
- " -	Energiesparende Maßnahmen	-	40	40
Bad Lippspringe	Kurpromenade	-	1.200	1.200
- " -	Haus des Kurgastes	160	200	360
- " -	Erholungsanlage	50	150	200
- " -	Dedinger-Heide-See	-	-	-
- " -	Neugestaltung Strothebachtal	146	-	146
Hiddesen	Haus des Gastes	163	800	963
- " -	Kurpark	43,8	-	43,8
- " -	Kurpromenade	13	-	13
Vlotho-Valdorf	Haus des Gastes u. Kurpark	-	140	140
	Kurhaus mit Kurmittel- abteilung (Bad Seebruch)	-	900	900
	Kurhaus (Bad Senkelteich)	-	300	300
Preußisch Oldendorf- Holzhausen	Haus des Gastes	-	250	250
- " -	Kurpark	-	360	360
Germete	Kurpark	57	500	557
- " -	Kurmittelhaus	53	800	853
Hörste	Kurpark	25	75	100
Rödinghausen	Kurpark	95	80	175
Rothenuffeln	Bewegungsbad von Behren	-	200	200
		3.149,8	7.930	11.079,8

Kurgebiet	Maßnahme	Zuschußrest aus 1980 (TDM)	Zuschuß 1981 Verpflich- tungsermächtigung aus Vor- jahren (TDM)	gesamt (TDM)
<u>Reg. Bez. Köln</u>				
Aachen-Burtscheid	Kur- u. Kommunikations- zentrum	—	1.600	1.600
- " -	Kurhaus Schwertbad	180	860	1.040
Aachen (Monheimsallee)	Kurhaus Quellenhof	82,5	600	682,5
- " -	Auslagerung Stadtgärtnerei	100	400	500
- " -	Kurpromenaden	83,4	—	83,4
Bad Honnef	Kurpark	319,2	—	319,2
- " -	Kurhotel (Therapeutische Einrichtungen u. Kommuni- kationsbereich)	350	140	490
Bad Münstereifel	Auslagerung eines Gewerbebetriebes (Gutachten)	20,2	—	20,2
Gemünd	Haus des Gastes	39,8	225	264,8
Hennef	Kurpark/Haus des Gastes/ Kurpromenade	200,7	320	520,7
- " -	Auslagerung eines Gewerbebetriebes	4,9	1.800	1.804,9
Nümbrecht	Kurhaus	11,4	—	11,4
Eckenhagen	Kurpark	8	1.100	1.108
- " -	Haus des Gastes	—	70	70
Heimbach	Haus des Gastes	535,2	—	535,2
- " -	Kurpark	178,5	—	178,5
	Erschließung "Über Rur"	223,9	—	223,9
Morsbach	Therapieeinrichtung	33,2	—	33,2
		2.370,9	7.115	9.485,9
<u>Reg. Bez. Münster</u>				
Tecklenburg	Kurpark	530	—	530
		530	—	530
	Insgesamt:	10.143,7	23.241	33.384,7
	Zuzügl. lfd. Zinszuschüsse aus früheren Bewilligungsjahren			1.296,1
				<u>34.680,8</u>

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe****7. Landschaftsversammlung
Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste**

Aus der 7. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist Herr Karl-Wilhelm Zimball (SPD), Wadersloh, infolge Mandatsniederlegung am 16. Mai 1981 ausgeschieden.

Die Landesleitung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands hat Herrn Dr. Rüdiger Robert, Telgte, als Nachfolger benannt.

Gemäß § 7a Abs. 4 letzter Satz der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß Herr Dr. Rüdiger Robert als Mitglied in die 7. Landschaftsversammlung einrückt.

Münster, den 11. Juni 1981

Neseker
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1981 S. 1278.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X